

# Gebührenordnung der Conrad-Hansen-Musikschule der Stadt Lippstadt Vom 12.07.2010

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der Satzung für die Conrad-Hansen-Musikschule der Stadt Lippstadt in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lippstadt am 12.07.2010 nachstehende Gebührenordnung für die Conrad-Hansen-Musikschule der Stadt Lippstadt beschlossen

## § 1 Gebühren

- (1) Für den Besuch der Musikschule ist für jeden Schüler eine Gebühr je Unterrichtsstunde in folgender Höhe zu entrichten:

Art des Unterrichtes	Anzahl Schüler	Gebühr je Stunde
<b>Grundfächer und instrumentale und vokale Hauptfächer</b>		
Gruppenunterricht 45 min.	16 und mehr	4,00 €
Gruppenunterricht 45 min.	12-15	5,00 €
Gruppenunterricht 45 min.	8-11	5,50 €
Gruppenunterricht 45 min.	5-7	6,50 €
Gruppenunterricht 45 min.	3-4	9,50 €
Gruppenunterricht 45 min.	2	13,50 €
Einzelunterricht 45 min.	1	26,00 €
Studienvorbereitende Ausbildung 90 min.	1	30,00 €
Klassenunterricht * 45 min.		16,00 €
<b>Ensemble- u. Ergänzungsfächer</b>		
Ensembleunterricht ohne Teilnahme am instrumentalen- oder vokalen Hauptfach		4,40 €
Tanz- und Schauspielunterricht 60'	entfällt (jetzt wie Gruppe)	
(* Klassenunterricht ist ein Unterricht, bei dem eine Lehrkraft der Musikschule eine ganze Schulklasse oder Kindergartengruppe unterrichtet und die Gebühr über die Schule oder den Kindergarten abgerechnet wird. Wird nur ein Teil der Klasse oder Gruppe unterrichtet, wird der Unterricht als Gruppenunterricht berechnet.)		

- (2) Für den Unterricht mit Erwachsenen (18 Jahre und älter) wird eine um 30% erhöhte Gebühr erhoben.
- (3) Die der Gebühr zugrunde liegenden Unterrichtszeiten können in Schritten von 5 Minuten verlängert oder bis auf eine Unterrichtsdauer von wenigstens 30 Minuten gekürzt werden. Die Gebühr ändert sich entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- (4) Für die Ausleihe schuleigener Instrumente werden im ersten Jahr je Instrument monatlich 11,00 € erhoben. Ab dem zweiten Jahr beträgt die Gebühr 20,00 € monatlich je Instrument.  
Ausgenommen von der Anhebung der Gebühr im zweiten Jahr sind Instrumente, die in kindgerechter Größe übergangsweise gespielt werden.  
Für die Überlassung an Erwachsene (18 Jahre und älter) wird eine um 30% erhöhte Gebühr erhoben. Für die kurzfristige Ausleihe von Instrumenten und Gegenständen wird eine Gebühr von 2 % des Anschaffungswertes zuzüglich der tatsächlich entstehenden Nebenkosten (z. B. für die Stimmung) pro Ausleihe erhoben.
- (5) Bei der Zusammenarbeit mit Institutionen (z. B. Schulen, Vereinen, Verbänden) wird, sofern nicht der Gebührentarif „Klassenunterricht“ zur Anwendung kommt, eine Gebühr gem. § 1 Abs. 1 erhoben. Die Einstufung erfolgt nach der Anzahl der teilnehmenden Schüler entsprechend dem Tarif für Gruppenunterrichte. Auf die danach zu erhebende Gebühr wird eine Ermäßigung in Höhe von 40% gewährt, wenn die Gebühren über die Institution abgerechnet werden.

## **§ 2 Gebührenpflichtige/r**

- (1) Gebührenpflichtige/r ist diejenige/derjenige, der sich gegenüber der Musikschule zur Übernahme der Gebühren verpflichtet.
- (2) Die Unterrichtsgebühr wird jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und in monatlichen oder vierteljährlichen Teilbeträgen durch die Stadtkasse erhoben. Bei der Festsetzung der Unterrichtsgebühr wird das tatsächlich im Kalenderjahr zu erwartende Unterrichtsangebot zu Grunde gelegt. Zahlungstermine bei monatlicher Zahlung sind jeweils der 15. des Folgemonats und bei vierteljährlicher Zahlung der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. Den Gebührenpflichtigen wird über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren ein Bescheid erteilt.  
Bei Veränderungen im laufenden Rechnungsjahr wird jeweils vor den vierteljährlichen Zahlungsterminen ein geänderter Bescheid erteilt.
- (3) Von der Musikschule nicht angebotene Unterrichtsstunden werden zum nächsten Zahlungstermin verrechnet oder, wenn der Unterricht beendet wurde, erstattet.

### § 3

## Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung, Gebührenerstattung

- (1) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Unterrichtsgebühr gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Musikschulleiter unter Beachtung der hierzu verwaltungsseitig erlassenen Richtlinien. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.  
Eine Ermäßigung für Erwachsene ist nur im Rahmen von § 3 Abs. 2 und Abs. 3 möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- (2) Die Richtlinien des Lippstädter Familienpasses finden, mit Ausnahme der Unterrichtsgebühr für den Klassenunterricht, in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Das gilt ebenso für die von der Stadt Lippstadt ausgestellte Jugendleitercard.
- (3) Von der um 30% erhöhten Gebühr für Erwachsene sind auf Antrag Schüler/-innen, Auszubildende und Studenten/-innen bis zum 27. Lebensjahr, soweit Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende sowie Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr leisten, befreit. Hierzu ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen. Sollte der Befreiungstatbestand früher enden als in der Bescheinigung angegeben, so ist dies unverzüglich bei der Geschäftsstelle der Musikschule anzuzeigen.
- (4) Aktive Mitglieder in Lippstädter Ensembles der vokalen und instrumentalen Laienmusik und Schüler/-innen in Ensemblefächern, die Einzelunterricht erhalten, erhalten auf Antrag rückwirkend eine Gebührenermäßigung von 20% wenn sie an mindestens 75% der Proben und Veranstaltungen des jeweiligen Vereins teilgenommen haben.  
Die Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Chöre/Ensembles ihren Sitz in Lippstadt haben und einen laufenden Zuschuss von der Stadt Lippstadt erhalten. Ensemble und musikalischer Leiter/in müssen außerdem die im "Merkblatt für die Gewährung einer Gebührenermäßigung für aktive Mitglieder in Lippstädter Ensembles der vokalen und instrumentalen Laienmusik" aufgeführten Anforderungen erfüllen. Hierzu ist für das abgelaufene Kalenderjahr eine entsprechende Teilnahmebescheinigung vorzulegen.
- (5) Familien, die keinen Anspruch auf Gewährung einer Ermäßigung besitzen, erhalten auf Antrag eine Familienermäßigung von 20%, wenn mindestens 3 Familienmitglieder an der Musikschule gleichzeitig Unterricht erhalten.
- (6) Mit Ausnahme der Ermäßigung nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 kann jeweils nur eine Ermäßigung in Anspruch genommen werden.
- (7) Zur Vermeidung unbilliger Härten werden durch den/die Schüler/-in nicht wahrgenommenen Unterrichtsstunden erstattet, wenn er/sie den Ausfall nicht zu vertreten hat, z.B. infolge einer Erkrankung, der Ausfall über einen längeren, zusammenhängenden Zeitraum von mind. 4 Unterrichtsterminen erfolgt, frühzeitig der Geschäftsstelle bekannt gegeben worden ist und ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird. Über die Erstattung entscheidet die Schulleitung.

- (8) Die Ermäßigung kann nur für das laufende Kalenderjahr beantragt werden. Ausgenommen hiervon ist die Ensembleermäßigung. Diese kann rückwirkend bis zum 31.03. des Folgejahres beantragt werden.

## **§ 4 An- und Abmeldungen**

- (1) Einzelheiten der An- und Abmeldung sind in der Schulordnung für die Musikschule geregelt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Die Gebührenordnung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Gebührenordnung vom 26.11.2007 ihre Gültigkeit.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Lippstadt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 21.07.2010

I.V.  
Strotmeier  
I. Beigeordneter u. Stadtkämmerer

Veröffentlicht am 24. Juli 2010